

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/28 1Ob294/97k, 1Ob191/02y, 6Ob88/06v, 4Ob127/06i, 1Ob190/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

AktG §75

Rechtssatz

Unsachlich ist der Vertrauensentzug dann, wenn er nur ein Vorwand für die willkürliche Zurücksetzung des Vorstandsmitglieds ist, dessen Geschäftsführung so geartet ist, dass die Hauptversammlung ihr Vertrauen zu ihm in Wahrheit gar nicht verloren haben konnte, oder wenn der Vertrauensentzug nur zum Vorwand der Abberufung dient oder willkürlich, haltlos oder wegen der damit verfolgten Zwecke sittenwidrig oder sonst wie, etwa wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben, rechtswidrig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 294/97k

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 294/97k

Veröff: SZ 71/77

- 1 Ob 191/02y

Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 191/02y

nur: Unsachlich ist der Vertrauensentzug dann, wenn er nur ein Vorwand für die willkürliche Zurücksetzung des Vorstandsmitglieds ist, dessen Geschäftsführung so geartet ist. (T1)

- 6 Ob 88/06v

Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 88/06v

nur: Unsachlich ist der Vertrauensentzug dann, wenn er nur ein Vorwand für die willkürliche Zurücksetzung des Vorstandsmitglieds ist. (T2); Beisatz: In der Regel wird der Aufsichtsrat jedoch dem Willen der Hauptversammlung zu entsprechen haben, sofern sich diese nicht erkennbar von völlig sachfremden Erwägungen bestimmen ließ. (T3)

- 4 Ob 127/06i

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 127/06i

Beisatz: Unanfechtbar ist demnach auch ein Vertrauensentzug, der seiner sachlichen Berechtigung nach zweifelhaft ist; er darf nur nicht willkürlich sein. (T4)

- 1 Ob 190/09m

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 190/09m

Veröff: SZ 2010/7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110180

Im RIS seit

28.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at